

Gemeinde Untermünkheim Landkreis Schwäbisch Hall



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Weinbrenner- und die Kochertalhalle in Untermünkheim vom 28.03.2012

zuletzt geändert am 12.06.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermünkheim in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung und in der Sitzung am 12.06.2013 die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Weinbrenner- und die Kochertalhalle in Untermünkheim beschlossen:

Präambel

Im gemeinsamen Interesse von Benutzern, Anwohnern und Gemeindeverwaltung soll die Benutzungsordnung für diese öffentliche Einrichtung einem geordneten Miteinander dienen. Sie soll die vielschichtige Belegung regeln, Problemen vorbeugen, für Einsicht, Toleranz und Miteinander werben und die öffentliche Einrichtung in einem ansehnlichen Zustand erhalten.

I. Benutzungsordnung

§ 1

Zweckbestimmung, Nutzungsarten

(1) Die Weinbrenner- und die Kochertalhalle sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Untermünkheim in der Form eines Betriebs gewerblicher Art. Die Hallen wurden mit erheblichem finanziellem Aufwand erstellt, es wird deshalb erwartet, dass alle Benutzer die Gebäude sowie die Einrichtung schonend und pfleglich behandeln.

(2) Die Weinbrenner- und die Kochertalhalle werden auf Antrag an örtliche Vereine, Organisationen oder Dritte zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, politischer und gewerblicher Art (Vereinsfeiern, Bälle, Konzerte, Theaterveranstaltungen, Jubiläen, Tagungen, Ausstellungen, u. ä.) vermietet, soweit diese nicht für den Eigengebrauch der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen und nicht für Veranstaltungen zu Übungszwecken der örtlichen Vereine und Organisationen benötigt werden. Parteiveranstaltungen sind nur auf Gemeindeebene bzw. Kreisebene zulässig. Daneben führt die Gemeinde Untermünkheim eigene Veranstaltungen in den Hallen durch.

(3) Die Weinbrenner- und die Kochertalhalle sind vorrangig für sportliche Veranstaltungen, sowie dem Trainings- bzw. Übungsbetrieb und Wettkampfveranstaltungen der Untermünkheimer Vereine, Organisationen, Schule und Kindergärten vorbehalten. Mit besonderer Genehmigung können in den Hallen auch Veranstaltungen gemäß Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Beide Hallen können auch für Veranstaltungen im Sinne von Abs. 2 und 3 gleichzeitig angemietet werden.

(5) Des Weiteren können zur alleinigen Benutzung auch das Foyer, der Vereinsraum, der Gymnastikraum und die Lehrküche zu den in Abs. 2 und 3 genannten Zwecken angemietet werden.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der öffentlichen Einrichtung besteht jedoch nicht.

§ 2 **Geltungsbereich**

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Weinbrenner- und der Kochertalhalle inklusive der Außenanlage und der Parkplätze (Innenhof).

(2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der öffentlichen Einrichtung und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis oder mit dem Betreten der öffentlichen Einrichtung unterwerfen sich Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 **Verwaltung und Aufsicht**

(1) Die Weinbrenner- und die Kochertalhalle werden von der Gemeinde verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen sind die Gemeinde und der Hausmeister zuständig. Diese sind über eventuelle Störungen oder Missstände unverzüglich zu informieren.

(2) Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereiches der Hallen inklusive der Außenanlagen und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Das Hausrecht übt die Gemeinde bzw. eine von der Gemeinde bestellte Person oder der Hausmeister aus. Dies beinhaltet das Recht, Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzung verstoßen, können sofort aus den Hallen oder von den Außenanlagen verwiesen werden. Eine ständige Beaufsichtigung und Anwesenheit durch den Hausmeister ist jedoch nicht gegeben, da er nur punktuell zur Verfügung steht. Die Nutzer sind bei der Durchführung ihrer Veranstaltungen somit auch selbst entsprechend gefordert. Während einer Veranstaltung hat daher der verantwortliche Nutzer selbst, oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend zu sein.

(3) Dem Hausmeister sowie Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen jederzeit und unentgeltlich, auch während jeder Veranstaltung, zu gestatten, da diese im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht ausüben.

§ 4

Anmeldung der Benutzung, Benutzungsvereinbarung, Belegungsplan

- (1) Jede beabsichtigte Veranstaltung außerhalb des Belegungsplans sollte beim Bürgermeisteramt mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung angemeldet werden.
- (2) Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so ist grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung entscheidend.
- (3) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob bewirtschaftet wird oder zusätzliche Einrichtungsgegenstände benötigt werden und auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstrecken wird.
- (4) Falls die Räume für eine gestattete Veranstaltung nicht benötigt werden, ist baldmöglichst vor Beginn der vorgesehenen Benutzung dem Bürgermeisteramt Mitteilung zu machen. Bei Ausfall einer angemeldeten Benutzung gilt die entsprechende Bestimmung der Gebührenordnung, bei Abweichungen entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Die Gemeinde kann die Überlassung der Räume an einen Veranstalter widerrufen. Die Gemeinde sichert jedoch zu, von diesem Widerrufsrecht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Gebrauch zu machen.
- (6) Der Veranstalter hat sich der Benutzungs- und Gebührenordnung zu unterwerfen. Das Bürgermeisteramt trifft mit ihm die etwa noch erforderlichen Vereinbarungen.
- (7) Die Einteilung der regelmäßig wiederkehrenden Benutzungen erfolgt durch das Bürgermeisteramt nach vorheriger Anhörung der Beteiligten (Belegungsplan). Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister. Die Belegungsplanbesprechungen finden auf Einladung des Bürgermeisteramtes statt. Außerplanmäßige Belegungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisteramtes.
- (8) Dem Bürgermeisteramt ist eine verantwortliche Person zu benennen, die während des Betriebs ständig anwesend ist. Diese verantwortliche Person des Veranstalters hat bei einer außerplanmäßigen Benutzung mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bürgermeisteramtes (Hauptamt) eine gesonderte Nutzungsvereinbarung abzuschließen und ggf. eine persönliche Verpflichtungserklärung abzugeben. Für die Benutzung der Weinbrennerhalle bzw. der Kochertalhalle ist je Übungsgruppe ebenfalls ein Verantwortlicher des Vereins bzw. der Organisation gegenüber der Gemeinde zu benennen.

§ 5

Bereitstellung der Räume, Bestuhlung, Besucherzahlen

- (1) Die Räume werden von der Gemeinde vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung mit den beweglichen Gegenständen übergeben. Die Rückgabe hat nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauf folgenden Tag zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht wurden und das Inventar noch vollständig ist. Für einen etwaigen Mangel wird Ersatzrechnung gestellt.
- (2) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen hat unter Einhaltung der bau- bzw. feuerpolizeilich genehmigten Bestuhlungspläne zu erfolgen. Die Zahl der genehmigten Besucherplätze (Sitz- bzw. Stehplätze) darf nicht überschritten werden.
- (3) In beiden Hallen wird ausgeschlossen, dass gleichzeitig Großveranstaltungen stattfinden.

§ 6 **Benutzung der öffentlichen Einrichtung**

(1) Die jeweilige Halle wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bzw. Nutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter bzw. Nutzer nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung Mängel geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Der jeweilige Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter bzw. Nutzer nur zu dem im Überlassungsantrag genannten und genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Während den Veranstaltungen bzw. Nutzungen eingetretene Beschädigungen in oder an den öffentlichen Einrichtungen sind dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters/Nutzers beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung behält sich die Gemeinde vor Strafanzeige zu stellen. Vom Veranstalter/Nutzer nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.

(4) Der Hausmeister öffnet und schließt die öffentlichen Einrichtungen. Soweit es besondere Umstände erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 7 **Gesetzliche Bestimmungen, Genehmigungen, Ordnungsdienst, Brandsicherheit**

(1) Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht von Tanzunterhaltungen und alle sonstigen, sich aus der Benutzung der öffentlichen Gebäude unter Durchführung der Veranstaltung ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutz der Jugend, zum Nichtraucherschutz, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage, sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen einzuhalten. Rauchen ist nur in einem vom Veranstalter gesondert ausgewiesenen Bereich außerhalb der Hallen erlaubt.

(2) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter/Nutzer auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Veranstalters/Nutzers und von diesem unaufgefordert abzuführen.

(3) Der Veranstalter/Nutzer muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Der Veranstalter/Nutzer ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen (z. B. Brandmeldeanlagen), Einrichtungen und Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(4) Der Veranstalter bzw. Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände, sowie dazu gehörige Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtführende Person prüfen zu lassen. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen, Räume und sonstige Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.

(5) Der Veranstalter/Nutzer hat nach den gesetzlichen Vorgaben oder Auflage einen Ordnungs-, Sanitätsdienst bzw. eine Brandsicherheitswache auf seine Kosten einzurichten. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die für den Brandschutz zuständige Dienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.

Erfordert es die Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten. Der mit dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Veranstalter/Nutzer bestellten Ordnungsdienstleiters stehen. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Zuschauerbereichen, für die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich. Der Veranstalter trägt bei unberechtigtem Auslösen der Brandmeldeanlage während der Nutzung die Kosten für Einsätze der Feuerwehr, soweit er sie zu vertreten hat.

(6) In Versammlungsstätten und auf Bühnen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Nebelanlagen, Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen oder Anzündmitteln in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter/Nutzer die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle im Vorfeld abgestimmt hat. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften. Pyrotechnische Sätze, Gegenstände oder Anzündmittel, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden. Alle Bauten und Installationen sind von Fachleuten nach den Regeln der Technik vorzunehmen.

Bei Brandmeldealarmen hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass das Gebäude unverzüglich geräumt wird.

(7) Zur Prävention von Schäden am Fußboden kann das Verlegen eines schwer entflammaren Fußbodenschoners auf Kosten des Veranstalters angeordnet werden.

(8) Bei der Aufstellung und Benutzung von nicht fest im Gebäude installierten Licht- und Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter/Nutzer deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand.

(9) Die Flucht- und Rettungswege gemäß den gültigen Flucht- und Rettungsplänen in den Versammlungsstätten, sowie der Weg zur Brandmeldeanlage müssen ständig frei gehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein. Des Weiteren müssen die Bedieneinheiten der Rauch- und Wärmeabzugsanlage, Druckknopfmelder, Rauchmelder und Rettungspläne immer zugänglich bzw. sichtbar sein.

(10) Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung auch im Außenbereich, insbesondere des Parkplatzes, zu sorgen. Auch ist der Veranstalter/Nutzer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Flucht- und Rettungswege auf dem Grundstück sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig frei gehalten werden. Der Veranstalter hat die Verkehrssituation vor, während und nach der Veranstaltung ständig zu beobachten und muss bei entsprechenden Verstößen sofort einschreiten.

(11) Aufgrund der Lage der Hallen (Ortsmitte), und der Siedlungsnähe ist besondere Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft erforderlich. Insbesondere außerhalb des Gebäudes ist jegliche Ruhestörung, auch beim Abfahren mit Kfz, Türeenschlagen u s. w. unbedingt zu vermeiden. Die Nachtruhezeiten sind zu beachten.

§ 8

Bewirtschaftung und Benutzung der Küche

(1) Die Bewirtschaftung kann sowohl durch den Veranstalter oder Nutzer selbst als auch durch einen Dritten erfolgen (dies ist im Vertrag über die Überlassung der Räumlichkeiten jeweils anzugeben).

(2) Sollten die KÜcheneinrichtungen mitbenutzt werden, so ist dies bereits bei der Beantragung der Überlassung der Räumlichkeiten anzugeben. Die Küchen sind technisch so eingerichtet, dass lediglich das Aufwärmen zubereiteter Speisen oder die Zubereitung eines einfachen Imbiss, nicht aber die Herstellung einer Vollverpflegung möglich ist.

(3) Für Veranstaltungen mit Bewirtschaftung ist Geschirr ausreichend vorhanden. Auf die Bestände des transportablen Geschirrs kann zurückgegriffen werden. Die Übergabe des Geschirrs an den Veranstalter oder Nutzer erfolgt durch die von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person. Die Verwendung und Benutzung von Wegwerfgeschirr oder Besteck ist untersagt. Nach Ende der Veranstaltung muss der Veranstalter oder Nutzer die gesamte KÜcheneinrichtung und das ausgeliehene Geschirr und Besteck in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückgeben. Dazu hat er jeweils spätestens im Lauf des folgenden Tages zusammen mit der von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person die Vollständigkeit und Unversehrtheit des übergebenden Geschirrs und Bestecks zu überprüfen. Der Veranstalter oder Nutzer hat der Gemeinde beschädigtes oder abhanden gekommenes Geschirr oder Besteck zu ersetzen.

(4) Bei jeder öffentlichen Veranstaltung muss mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger sein als die entsprechende Menge eines alkoholischen Getränks.

§ 9

Benutzungszeiten

(1) Für den Vereinsbetrieb gilt:

- a) Die Benutzung bleibt von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 bis jeweils 16.15 Uhr vorrangig der örtlichen Schule und dem örtlichen Kindergarten vorbehalten.
- b) Montag bis Freitag in der Zeit von 16.15 Uhr bis 22.00 Uhr wird die Halle grundsätzlich den örtlichen Vereinen/Organisationen zu Lehr- und Übungszwecken (Training) zur Verfügung gestellt.
- c) Öffentliche Sportveranstaltungen sind grundsätzlich nur an Samstagen und Sonn- oder Feiertagen zugelassen.
- d) Bei Vereinsbetrieb im Rahmen eines Belegungsplans müssen die öffentlichen Einrichtungen (auch Dusch- und Umkleieräume) spätestens um 22.45 Uhr verlassen sein.
- e) Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten verantwortlichen Übungsleiters stattfinden.
- f) bei Veranstaltungen in den Hallen im Sinne von § 1 Abs. 2 kann der Übungsbetrieb für die erforderliche Zeit von der Gemeinde abgesagt werden.
- g) Fand am vorhergehenden Tag in einer Halle eine Veranstaltung statt, ist die Hallenbenutzung erst ab 10.00 Uhr zulässig. Am Tag vor der Veranstaltung ist auf

die Vorbereitung Rücksicht zu nehmen. Die Übungszeiten sind pünktlich einzuhalten.

(2) Die im Belegungsplan oder in gesonderten Benutzungsverträgen festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten sind exakt einzuhalten. Über den Belegungsplan hinausgehende Sonderbelegungen sind von der Gemeindeverwaltung vorab zu genehmigen.

(3) Die öffentlichen Eichrichtungen sind während der Weihnachts- und Sommerferien sowie an Feiertagen (Ausnahme: Turniere oder Wettkampfbetrieb) geschlossen. Zur Vorbereitung auf den Wettkampfbetrieb können die öffentlichen Einrichtungen auf Antrag in den letzten beiden Sommerferienwochen genutzt werden.

§ 10

Pflichten des Veranstalters oder Nutzers, Rückgabe

(1) Den Benutzern der Begegnungsstätten wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden, sowie auf Veranstaltungen in angrenzenden Räumen Rücksicht zu nehmen.

(2) Größte Reinlichkeit ist in den Toiletten und der Küche geboten. Für Abfälle sind Abfallbehälter, für Zigaretten- und Aschenreste außerhalb der Einrichtung sind Aschenbecher zu benutzen.

(3) Es ist unstatthaft und verboten

- a) im Gebäude zu rauchen.
- b) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen oder auf Tischen oder anderen Einrichtungsgegenständen zu hinterlassen. Abfalltrennung ist vorzunehmen.
- c) Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften.
- d) Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu befestigen.
- e) auf Tische oder Stühle zu stehen.
- f) an den Anlagen für Heizung, Ton, Beleuchtung, Lüftung und Brandschutz unbefugt zu hantieren.
- g) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen könnten, in die Toiletten zu werfen.
- h) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten.
- i) Motor- und Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen.
- j) Tiere mitzubringen.

(4) Die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

(5) Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
- b) An den öffentlichen Einrichtungen dürfen dadurch jedoch keinerlei Schäden verursacht werden. Insbesondere dürfen in die Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände grundsätzlich keine Nägel oder dergleichen eingeschlagen werden. Verwendetes Befestigungsmaterial ist nach der Veranstaltung sofort wieder zu entfernen.
- c) Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Sie müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende

Ausschmückungen sind zulässig, wenn diese einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.

- d) Abgeschnittene Bäume oder Pflanzenteile sollen nur im grünen Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
- e) Die Ausgänge und die Feuerlöscheinrichtungen sowie die Notausgangsbeschilderung, die Flucht- und Rettungswegepläne, Bedieneinheiten der Brandmeldeanlage, Rauchwärmeabzugsanlage und Druckknopfmelder bzw. Rauchmelder dürfen nicht durch die Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden und müssen stets zugänglich und einsehbar sein.
- f) Luftballone, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, sind verboten.
- g) Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Benutzer angebracht werden.
- h) Brennbare Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

(6) Das Auf- und Abstuhlen ist Sache des Veranstalters.

(7) Die benutzten Räume sind vom Veranstalter oder Nutzer gereinigt zurückzugeben. Die Küchen sind feucht zu wischen, die übrigen Räume sind besenrein zu säubern. Übermäßige Verschmutzungen wie klebrige Flüssigkeiten, Klebereste, Kaugummis etc. sind vom Veranstalter zu entfernen. Ebenso sind Tische und Stühle sowie benutzte Einrichtungsgegenstände zu reinigen und das Geschirr zu spülen.

(8) Etwaige Verunreinigungen und notwendig werdende Aufräumarbeiten, die von der Gemeinde durchzuführen sind oder Sonderleistungen wie Tische auf- und abbauen durch den Bauhof werden in Rechnung gestellt.

(9) Der Veranstalter/Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

(10) Bis zur vollständigen Beendigung der Veranstaltung hat eine verantwortliche Person des Veranstalters oder Nutzers anwesend zu sein.

§ 11

Besondere Pflichten und Bestimmungen für den Übungsbetrieb

(1) Zum Umkleiden dürfen nur die zugewiesenen Räume benutzt werden. In den Umkleide- und Duschräumen sowie in den Toiletten ist auf besondere Sauberkeit zu achten. Duschräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Der Wasser- und Hygienemittelbedarf ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

(2) Beim Sportbetrieb (Übungsbetrieb und Sportveranstaltungen) darf der jeweilige Hallensaal nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen. Bei sonstigen Veranstaltungen sind Straßenschuhe erlaubt.

(3) Die in der Halle vorhandenen gemeindeeigenen Turn- und Spielgeräte stehen den Benutzern zur Ausübung von sportlichen Übungen zur Verfügung.

(4) Das Aufstellen und Entfernen der Geräte hat nach Anweisung des Übungsleiters unter größtmöglicher Schonung des Fußbodens, der Seitenwände und der Geräte zu geschehen. Der Übungsleiter hat die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Sie dürfen erst nach seiner Freigabe benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.

Außerhalb der Halle ist die Benutzung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

(5) Im Eigentum der Vereine stehende Turn- und Sportgeräte können mit Genehmigung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden. Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Gemeinde selbst den Platz benötigt.

(6) Speisen und Getränke dürfen nur im Foyer und im Zuschauerbereich der Halle eingenommen werden.

(7) Eine Nutzung der Halle ist nur mit Übungsleiter zulässig.

(8) Falls der Nutzer oder Veranstalter eine Betreuung durch einen Hilfsdienst (DRK, ASB, etc.) für nötig hält, bestellt er diesen auf eigene Rechnung.

§ 12 **Haftung, Schadensfälle**

(1) Der Aufenthalt im Gebäude mit sämtlichen Nebenräumen dem Außenbereich geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf dem Parkplatz der Hallen abgestellten Kraftfahrzeuge.

(2) Alle Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Bürgermeisteramt zu melden. Der Gemeinde gegenüber haftet der Veranstalter bzw. der Verein. Die beschädigten Gegenstände werden auf Kosten des Veranstalters bzw. des Vereins wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft.

(3) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters bzw. des Vereins.

(4) Die Vereine bzw. sonstige Benutzer haften für alle Schäden, die aufgrund schuldhaften oder fahrlässigen Verhaltens an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen entstehen. Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung oder Haftung.

(5) Von der Gemeinde wird jede Haftung für Personen oder Sachschäden sowie für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe abgelehnt.

(6) Von den Vereinen bzw. Veranstaltern ist eine gesonderte Vereinbarung über den Haftungsausschluss beim Bürgermeisteramt zu unterzeichnen, die als Anlage dem abzuschließenden Benutzungsvertrag beigefügt wird.

(7) Die Besucherzahl ist bei allen Veranstaltungen auf die polizeilich zulässige Personenzahl, die sich aus dem Bestuhlungsplan bzw. aus der entsprechenden Genehmigung ergibt, zu beschränken und muss (z. B. anhand der Eintrittskarten) auf Verlangen jederzeit nachgewiesen werden können. Der Veranstalter/Nutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trägt für die Einhaltung dieser Vorschriften die volle Verantwortung.

§ 13 **Verlust von Gegenständen**

(1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie

den eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Gebäudes abgestellte Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben, der sie sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dann dem Fundbüro der Gemeinde Untermünkheim übergibt.

§ 14 **Garderobe**

Die Garderobe kann vom Veranstalter/Nutzer freiwillig betrieben werden.

§ 15 **Ausschluss von der Benutzung**

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 16 **Zuwiderhandlungen**

(1) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen ist der Veranstalter/Nutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter/Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters/Nutzers durchführen zu lassen.

(2) Der Veranstalter/Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter/Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

II. Gebührenordnung

§ 17 **Gebühren und Nebenkosten**

Die Gemeinde Untermünkheim erhebt für die Benutzung der Weinbrennerhalle und der Kochertalhalle Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Es handelt sich dabei um öffentlich-rechtliche Gebühren.

§ 18 **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter/Nutzer und der Antragsteller.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19 **Gebührenfreiheit**

Die Weinbrennerhalle und die Kochertalhalle samt Dusch- und Umkleideräumen und sonstigen Einrichtungen stehen der örtlichen Schule und dem örtlichen Kindergarten nach dem jeweils gültigen Belegungsplan für Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung.

§ 20 **Benutzungsgebühren**

Für die Überlassung der Weinbrennerhalle oder der Kochertalhalle werden die aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren berechnet.

§ 21 **Kautions**

Für eine Veranstaltung kann im Einzelfall eine angemessene Kautions verlangt werden. Die Veranstalter sind hierüber im Vorfeld der Veranstaltung zu informieren. Eine Überlassung gilt in diesem Fall erst dann als vereinbart, wenn die Kautions bei der Gemeindekasse Untermünkheim gutgeschrieben ist.

Die Kautions wird nach Veranstaltungsende mit geltend zu machenden Ersatzansprüchen sowie der abzurechnenden Entgelte, spätestens mit dem Gebührenbescheid, verrechnet.

§ 22 **Abgeltung**

Mit den Gebühren sind die Inanspruchnahme der jeweiligen Halle, des jeweiligen Raumes und etwaiger Nebenräume und der Toiletten, sowie die Kosten für Heizung, Strom- und Wasserverbrauch abgegolten.

§ 23 **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die anfallenden Gebühren entstehen bei Antragstellung und sind spätestens innerhalb einer Woche an die Gemeindekasse zu bezahlen. Im Einzelfall bleibt eine Vorauszahlung vorbehalten.

Die Benutzungsgebühren für wiederkehrende Nutzungen entsprechend dem Belegungsplan werden halbjährlich mit den örtlichen Veranstaltern abgerechnet und sind innerhalb von einer Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 24 **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrundeliegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 25
Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 26
Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Findet die beantragte Veranstaltung nicht statt und ist es nicht mehr möglich, die Räume anderweitig zu belegen, so kann die entsprechende Gebühr trotzdem in Rechnung gestellt werden.

§ 27
Abweichungen und Sonderregelungen

Über Abweichungen und Sonderregelungen dieser Gebührenordnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung mit Anlage wurde vom Gemeinderat am 28.03.2012 beschlossen und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenbenutzungsgebührenordnung „Vermietung und Bewirtschaftung der Gemeindehalle“ vom 01.01.1995 außer Kraft.

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Weinbrennerhalle und der Kochertalhalle

Hallen- und Raumgebühren

Übungsbetrieb örtlicher Nutzer und Turnierbetrieb

Einheimische Vereine und Gruppen entsprechend dem Belegungsplan

| Gruppe | Vereinsraum und Kursraum | Weinbrenner- und Kochertalhalle |
|-------------------------------|--------------------------|---------------------------------|
| Erwachsene je Stunde | 0,60 € | 6,00 € |
| Kinder bis 18 Jahre je Stunde | 0,30 € | 3,00 € |

Jahresmiete für die den Vereinen direkt zugewiesenen Räumlichkeiten (Räume Galerie, alte Kegelbahn Lager, Archivraum, Abstellraum TURA) 5,-- EUR/m²

Veranstaltungen

1.) Grundgebühr

| | | |
|------------|--|---------------------------|
| 1.1 | Grundgebühr der Weinbrennerhalle, einschließlich Foyer, Küche und Bühne (Mehrzweckhalle) | 500,-- € |
| 1.2 | Grundgebühr der Kochertalhalle, einschließlich Foyer, Küche und Bühne (Sporthalle) | 500,-- € |
| 1.3 | Grundgebühr des Foyers bei eigenständiger Nutzung | 80,-- € |
| 1.4 | Grundgebühr für den Vereins- oder Gymnastikraum | 50,-- € |
| 1.5 | Grundgebühr der Lehrküche | 80,-- € |
| 1.6 | Umkleide-, Duschräume oder Stuhllager bei Veranstaltungen | 40,-- € |
| 1.7 | Kegelbahn, sofern nicht über Gaststätte in Rechnung gestellt | 6,-- €/h |
| 1.8 | Umsatzpacht je laufenden Meter Bartheke | 10,-- €/m |
| 1.9 | Geschirrg Gebühr (für Verleihung außerhalb der Halle) | 1 % des Anschaffungswerts |

Bei mehrtägigen Veranstaltungen gelten die Preise für die Nutzung der Betriebseinrichtungen je Veranstaltungstag.

Für reine Jugendveranstaltungen werden die Benutzungsgebühren auf jeweils 50% der oben genannten Grundgebühren festgesetzt.

Für Auswärtige wird ein Zuschlag von 50% auf die Grundgebühr erhoben.

2.) Kostenersätze/Betriebskosten

| | | |
|----|--|--------|
| a) | Hausmeister (wenn mehr als 3 Stunden vor Ort); je angefangene Stunde | 35 €/h |
| b) | Bestuhlung bzw. Aufbau der mobilen Bühne durch die Gemeinde nach Zeitaufwand pro Person und Stunde | 25 €/h |

| | | |
|----|--|--------|
| c) | Reinigungspersonal nach Veranstaltungen, je Stunde aufgrund Rapport bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe | 25 €/h |
|----|--|--------|

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Untermünkheim, 12.06.2013
gez. Christoph Maschke
Bürgermeister